jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/27 9ObS6/90 (9ObS7/90), 1Ob45/01a, 2Ob184/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

AnfO §1
KO §27

Rechtssatz

Behördenakte sind grundsätzlich keine anfechtbaren Rechtshandlungen des Schuldners.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 6/90
  Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObS 6/90
  Veröff: EvBl 1991/4 S 16 = WBl 1990,305
- 1 Ob 45/01a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 45/01a
  Beisatz: Hier: Im Aufteilungsverfahren gefasster Beschluss des Außerstreitgerichts. (T1) Beisatz: Hat aber eine anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners den (in Rechtskraft erwachsenen) Behördenakt hervorgerufen, so bleibt die Rechtshandlung des Schuldners anfechtbar, was im Ergebnis auch zur Unwirksamkeit des Behördenakts, der ohne die anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners nicht oder nicht auf diese Weise ergangen wäre, dem oder den Gläubigern gegenüber führt. (T2); Veröff: SZ 74/158
- 2 Ob 184/03b
  Entscheidungstext OGH 12.09.2003 2 Ob 184/03b
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0050555

Dokumentnummer

JJR_19900627_OGH0002_009OBS00006_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at